

Die jurisdiktionsrechtliche Stellung des Klosters St. Gallen im Bistumsverbande von Konstanz : geschichtlich dargestellt auf Grund des kanonischen Prozesses der Jahre 1596-1607

Autor(en): **Steiger, Karl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **16 (1922)**

PDF erstellt am: **01.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-122535>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die jurisdiktionsrechtliche Stellung des Klosters St. Gallen im Bistumsverbände von Konstanz

geschichtlich dargestellt auf Grund des kanonischen Prozesses
der Jahre 1596-1607

VON Pfarrer KARL STEIGER, St. Gallen.

EINLEITUNG.

Den 7. November 1845 war zwischen dem Heiligen Stuhle und der kirchlichen Oberbehörde des Kantons St. Gallen das Konkordat über Errichtung des Bistums St. Gallen abgeschlossen worden. Der Vollzug desselben geschah jedoch, zugleich mit dem Erlaß der Circumscriptionsbulle « Instabilis rerum humanarum natura » durch Papst Pius IX., erst im Jahre 1847. Eben noch vor Torschluß ; denn die kurz darnach einsetzenden Ereignisse des Sonderbundskrieges und darauffolgende Allgewalt des Radikalismus hätten das Werk auf absehbare Zeit verunmöglicht. Dies Bistum St. Gallen hatte aber, lange auch vor dem Doppelbistum Chur-St. Gallen, wenigstens in etwelcher Form, seinen Vorläufer in dem *selbständigen geistlichen Ordinariat des Abtes von St. Gallen* über die das weltliche Herrschaftsgebiet seines Stiftes bildenden Landesteile. Erst nach starken Reibungen zwischen Bistum und Kloster und im Anschluß an langwierige Prozeßverfahren zu Rom war dies letztgenannte kirchliche Gebilde zu Stande gekommen. Die Geschichte seines Entstehens und seines Ausbaues vom Ende des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts darf daher füglich als *die eigentliche Vorgeschichte des Bistums* bezeichnet werden. Wiederholt schon ist von Geschichtsfreunden einer weitem Darstellung dieser Ereignisse gerufen worden, umsomehr als der Altmeister st. gallischer Geschichtsschreibung, Ildephons v. Arx, diese Vorgänge in seinen « Geschichten des Kantons St. Gallen » (Bd. II, S. 655-656 und Bd. III, S. 602-605) selbstverständlich nur berühren konnte. Die Masse des vorhandenen

Stoffes mag jeweilen von der Ausführung abgeschreckt haben. Denn es ist ein erdrückend reiches handschriftliches Material, das in den « Acta Constantiensa » des Stiftsarchives St. Gallen hierüber vorliegt. Im besondern sind es die 22 Bände Nr. C, 722–738, 741 und 750–753, teils in Folio, teils in Großquart, die ausschließlich diesen Gegenstand beschlagen. Sie sind in der Hauptsache in lateinischer, in größeren Partien, zumal in den Korrespondenzstücken, in italienischer und in verschwindend kleinen Teilen in deutscher Sprache abgefaßt.

Angesichts dieses reichhaltigen Stoffes lag die Schwierigkeit darin, die Darstellung in möglichst knappem Umfange zu halten, ohne dabei Wesentliches und Notwendiges auszuschalten. Erleichtert wurde die Arbeit anderseits durch den glücklichen Umstand, daß seinerzeit P. Jodokus Mezler, der die Seele der ganzen Angelegenheit in ihrem ersten Teile war, alle in Rom erreichbaren Akten dieses ersten Prozesses im Auftrage seines Abtes sorgfältig sammelte und Mühe und Kosten nicht scheute, um das Material möglichst vollständig dem Stiftsarchiv einverleiben zu können. Hiezu erstellte dann im Jahre 1679 der Konventuale Burkard Heer in Band 738 ein gutes Register. Für den zweiten Teil des Prozesses ließ sich der damalige Abt Cölestin II. (Gugger von Staudach), der Bauherr der herrlichen Stiftskirche und heutigen Kathedrale in St. Gallen, die gewaltige Mühe nicht verdrießen, persönlich die gesamten Verhandlungen aufzuzeichnen und in 4 sauber geschriebene und schön gebundene Foliobände (Nr. C, 750–753) eintragen zu lassen — ein Beweis seiner Überzeugung von der hohen Bedeutung der Sache für sein Stift. So dürfte denn alles überhaupt vorhandene Material ziemlich vollständig hierorts liegen. Abgängig sind neben den Akten über die Konkordatsverhandlungen vom Jahre 1613 einzelne Beweisstücke der konstanzer Kurie, die aber auch im erzbischöflichen Archiv zu Freiburg im Breisgau, dem Rechtsnachfolger des ehemaligen konstanzer Bistumsarchives, fehlen, wie denn merkwürdigerweise überhaupt genannten Ortes laut gütiger Mitteilung von dort, über diese ganze Angelegenheit einzig eine Abschrift des ersten Konkordates vorhanden ist. Ebenso wenig ist, wie eine Anfrage ergab, das badische Generallandesarchiv in Karlsruhe, dem der auf die Landeshoheit bezügliche Teil des ehemaligen fürstbischöflichen Archives einverleibt ist, im Besitze von nennenswerten bezüglichen Akten.

Verfasser bemühte sich, die Objektivität der Darstellung unter diesem Mangel nicht leiden zu lassen, und würde er sich für seine

Mühe reich entschädigt halten, wenn es ihm gelungen wäre, zur kirchlichen Geschichtsdarstellung St. Gallens einen brauchbaren Beitrag (vorderhand in einem ersten in sich abgeschlossenen Teile) zu geben, der zugleich geschichtliches Neuland bedeutet.

I. KAPITEL

Die älteren Beziehungen zwischen den Bischöfen von Konstanz und dem Kloster St. Gallen.

Von der alten Römerstadt Vindonissa beim Zusammenfluß der Aare, Reuß und Limmat, war der Bischofsstuhl, als dessen erstbeglaubigter Inhaber Bischof Bubulkus im Jahre 517 erscheint, nach dem Kastell Konstanz am Ausfluß des Rheins aus dem Bodensee, das als eine Gründung des Konstantius Chlorus angenommen wird, übertragen worden. Der Zeitpunkt dieser Verlegung erscheint nicht gesichert. Während Schultheiß¹, der seine Kenntnis «uß alten und nügen Büchern» geschöpft und sich hauptsächlich an seinen Zeitgenossen Kaspar Bruschi (Bruschius) hält, dieselbe in die Jahre 553 bis 570 verlegt, nimmt Neugart² mit dem Vorgenannten als Urheber dieser Translation zwar ebenfalls den fränkisch-merowingischen König Chlotar I. an, faßt jedoch den Zeitraum enger, nämlich in die Jahre 553 und 561. Andere³ wieder gehen in ihren Angaben bis zum Jahre 595, ja sogar — die andere Version Schultheiß' — bis 620, welche Annahme freilich zu andern feststehenden Tatsachen in schärfstem Widerspruch stände. Grund zu der Übertragung des bischöflichen Sitzes mag geboten haben einerseits der eingetretene Zerfall von Vindonissa infolge der fortwährenden Alemanneneinfälle, andererseits die Hoffnung, vom neuen Standorte aus leichter die Bekehrung dieser

¹ Christoph Schultheiß, *Konstanzer Bistumschronik*, veröffentlicht von J. Marmor, in *Freiburger Diözesanarchiv*, 8. Jahrgang. Das Original liegt auf der Stadtkanzlei Konstanz.

² Neugart, *Episcopatus Constantiensis* I. CXLV (Nr. 283).

³ Vgl. Hottinger, *Helvetische Kirchengeschichten*, I, S. 235.

Nach E. Egli, *Kirchengeschichte der Schweiz bis auf Karl d. Gr.*, S. 121, wäre für die Übertragung überhaupt kein Beweis zu erbringen, während W. Oechslis, *Zur Niederlassung der Burgunder und Alemannen*, in *Jahrbuch für Schweizerische Geschichte*, Band 33, S. 266, für die Tatsächlichkeit dieser Verlegung eintritt.

wilden Alemannen und dadurch deren Einordnung in den fränkischen Staatsverband zu erwirken.

Es ist wohl kaum anzunehmen, daß für das neue Bistum gleich von Anfang an bestimmte Grenzen festgelegt worden seien. Dies erhellt schon aus einer Urkunde Kaiser Friedrichs I. ¹ vom 27. November 1155, in welcher gesagt wird, daß bereits König Dagobert (Chlotars II. Sohn, seit 622 König von Austrasien mit dem Herzogtum Alemannien) eine erste Umschreibung des Sprengels unter Bischof Martian vorgenommen habe, welche Circumscription eben durch dieses Diplom Friedrichs erneuert wird. Hiernach folgte die Grenze — wir beginnen im Nordosten, wo die Bistümer Konstanz und Augsburg zusammenstießen — erstlich dem Laufe der Iller; wo dieser Fluß bei Ulm in die Donau sich ergießt, überschritt sie die letztere und lief über die schwäbische Alb hart an der Stadt Gmünd vorbei, übersetzte bei Marbach den Neckar, zog sich in nordwestlicher Richtung bis zum Nordende des Schwarzwaldes; daselbst, bei Ettenheim, dem Flößchen Bleich entlang weiter nach Westen bis an den Rhein; folgte dann dem Laufe dieses Flusses bis zum Eintritt der Aare in denselben, sodann diesem Gewässer entlang bis zum obern Ende des Thunersees; hier schlug sie östliche Richtung ein am St. Gotthard vorbei, von wo sie sich nach Norden verzog ins Gebiet des heutigen Kantons St. Gallen, dasselbe beim Hofe Montiglen (Montlingen) wieder verließ und nordostwärts wiederum die Iller an deren Quelle gewann. So umfaßte denn das Bistum Konstanz ein überaus weites Gebiet, ja das größte und wohl auch volkreichste von allen Sprengeln auf deutschem Boden, da zu ihm all das gehörte, was das Haus Österreich vor Zeiten in Schwaben und Rhätien besaß, sodann mehr als die Hälfte des ehemaligen Herzogtums Württemberg, das ganze Breisgau und der größere Teil der Schweiz, insgesamt ein Gebiet von ungefähr 840 Quadratmeilen. Noch zu den Zeiten Wessenbergs, also ungerechnet die durch die Glaubensspaltung ausgeschiedenen großen Teile, zählte es 1 ½ Millionen Seelen. ²

¹ Ihre Beschreibung und kritische Würdigung siehe bei *Neugart*, l. c. S. ix bis xiv; eine Übersetzung (von Schultheiß) in *Freiburger Diözesan-Archiv*, 8. Jahrgang, S. 30. In den Konstanzer Prozeßstücken wird dies Dokument *bullæ aurea* genannt.

² Kartographische Darstellungen des Bistums (« *Delineatio geographica totius diocesis Constantiensis cum suis confiniis* ») finden sich unter anderem in den gedruckten Bistumskatalogen der Jahre 1779 und 1793. Eine andere Karte

Wie soeben angedeutet, lag innert den obgenannten Grenzen, am Flübchen Steinach, auch der Ort, an welchem im Jahre 612–613 der heilige Einsiedler Gallus aus Irland mit seinen Jüngern Magnoald und Theodor die «St. Gallenzelle» erbaut hatte¹, aus welcher in der Folge das Kloster St. Gallen und nachhin durch Erwerbung weltlichen Herrschaftsgebietes die Fürstabtei erwuchs. Es war somit nur gegeben, daß Konstanz und St. Gallen, die so in ihrem Anfange und Ende (besonders wenn wir für den Beginn des Bistums der andern Annahme von Schultheiß-Brusch folgen wollten) zeitlich fast zusammenfallen, in mannigfache Beziehungen, gewollte und ungewollte, zueinander traten, Beziehungen, die sich ergaben nicht nur aus der räumlichen Nachbarschaft, sondern mehr noch aus Gründen der gegenseitigen kirchenrechtlichen Stellung. Besehen wir uns diese Beziehungen in Kürze, zuerst jene, die einen freundnachbarlichen Einschlag aufweisen.

Eine solche begegnet uns erstmals noch zu Lebzeiten des hl. Gallus. Walafrid Strabo² erzählt, daß bei Erledigung des Bischofssitzes (614 oder 615) der Einsiedler an der Steinach nach Konstanz berufen wurde zur Mitwirkung bei der vorzunehmenden Bischofswahl³, daß ihm dann an erster Stelle als dem Würdigsten das bischöfliche Amt angetragen wurde, das er jedoch ausschlug und den versammelten Bischöfen den Diakon *Johannes*, den er selbst in den Wissenschaften unterrichtet hatte, an seiner Statt empfahl. Seinem Rate wurde freudig Folge geleistet, und Gallus selber hielt nach vollzogener Bischofsweihe, unter Mitwirkung des Neugewählten, die Predigt an das Volk und verblieb dann noch mehrere Tage bei Bischof Johannes, um ihn einzuführen in seine Obliegenheiten, wie er auch weiterhin sein Ratgeber blieb in allen Angelegenheiten der Konstanzer Kirche. Den Dank an seinen Lehrer bezeugte dann Johannes beim Tode des hl. Gallus dadurch, daß er zu Arbon, dem Orte des Hinscheidens, die Totenmesse für den entschlafenen Heiligen hielt, auch durch seinen Ratschlag die wunderbare Überführung des Leichnams zur Galluszelle veranlaßte.

des Bistums vor der Reformation, nach den Angaben *Neugarts* angefertigt, enthält das Freib. Diöz.-Archiv, 6. Jahrg.; ferner im Atlas zur Schweizergeschichte, herausgegeben von *G. v. Wyß*, *Sal. Vögelin* und *G. Meyer von Knonau*. Zürich 1870.

¹ Vgl. *Greith*, Geschichte der altirischen Kirche und ihrer Verbindung mit Rom, Gallien und Alemannien, S. 350–358 und 370–375.

² «De vita Beati Galli», cap. 24 und 25, in Band 24 der St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte. Auf ihm fußen auch *Greith*, l. c., S. 378 bis 380, desgleichen *Ildephons von Arx*, Geschichten des Kantons St. Gallen, I, 18.

³ *Greith*, l. c. nimmt hierfür das Jahr 616 an.

Als 40 Jahre nach des hl. Gallus Ableben beim kriegerischen Einfalle des fränkischen Majordomus Ebroin auch die Galluszelle geplündert und selbst die Überreste des Heiligen aus ihrem Grabe herausgeworfen worden, da eilte Bischof *Boso*, des Johannes Nachfolger im Bistum, selber nach St. Gallen, um diese Grabschändung gutzumachen und den beraubten Jüngern beizustehen.¹

Im Jahre 835 nahm Bischof *Wolfleoz*, der uns an anderer Stelle als scharfer Gegner st. gallischer Rechtsansprüche begegnet wird, teil an der feierlichen Weihe des St. Gallusmünsters oder vollzog sie wohl selber.

Bischof *Salomon I.* sodann war es, der im Jahre 864 dem Wunsche der Mönche von St. Gallen, ihren in Verteidigung der Rechte seines Klosters untergegangenen Abt *Othmar* als einen Heiligen verehren zu dürfen, bereitwillig nachkam, indem er das heilige Leben des Genannten und dessen Wunder prüfte und daraufhin zu St. Gallen selber *Othmar* als einen Freund Gottes erklärte und dessen Gebeine zu feierlicher Translation erhob.² Wenn dann kurz darauf Papst Nikolaus I. in kanonischer Weise die Heiligsprechung vornahm, so mag dies kaum geschehen sein ohne tätige Förderung durch genannten Bischof.

Salomon III., gleichzeitig mit *Rapert* durch den großen Lehrer *Iso* gebildet und nachhin zur Würde eines kaiserlichen Erzkanzlers erhoben, wählte sich St. Gallen mit Vorliebe als Ort seiner Erholung und geistigen Sammlung. *Ekkehard*³ läßt zwar seine mit diesem Wohlwollen verbundenen Absichten als nicht völlig uneigennützig erscheinen und nach ihm wäre auch *Salomons* Aufnahme in den st. gallischen Brüderverband nicht ganz in den beiderseitigen Wünschen gelegen gewesen. Als derselbe jedoch durch kaiserliche Gunst Abt dasselbst geworden und in der Folge auch den Bischofsstuhl von Konstanz bestiegen hatte, ließ er es nicht an Beweisen fehlen, daß ihm Nutzen und Gedeihen des Bistums wie der Abtei in gleicher Weise am Herzen lagen. Gerade die Autorität des bischöflichen Amtes ließ ihn da manches auch für sein Kloster erreichen, was diesem allein nicht erreichbar gewesen wäre.

Sein Nachfolger, Bischof *Noting*, war aus den Reihen der

¹ *Neugart*, l. c. I, 45.

² Vgl. *Rapert*, *Casus St. Galli* in « *Mitteilungen* », Bd. XIII, S. 49 und *Iso*, *De miraculis St. Othmari*, in « *Mitteilungen* », Bd. XII, S. 114 ff.

³ « *Casus St. Galli* », cap. 6, in « *Mitteilungen* », Bd. XV, S. 23–26.

st. gallischen Mönche hervorgegangen und als solcher der Lehrer des hl. Konrad gewesen. Nach seiner Erhebung auf den konstanzer Bischofsstuhl blieb er in freundlicher Verbindung mit seiner alten Wirkungsstätte. So weihte er daselbst nach dem Hunneneinfalle die neuerrichtete Kirche und die Altäre ein. Sein gottseliges Ableben im Jahre 935 löste zu Konstanz, wo an der Beisetzung des Verstorbenen Vetter und einstiger Schüler zu St. Gallen, der heilige Bischof Ulrich von Augsburg, teilnahm, wie nicht minder in St. Gallen große Trauer aus.

Wenige Jahre später war es der Konstanzer Bischof *Theodorich*, der gemeinsam mit Kaiser Heinrich III., seinem Gönner, bei Papst Klemens II. die Heiligsprechung der durch die Hunnen in ihrer Klause zu St. Mangen erschlagenen Rekluse Wiborada erwirkte.¹

In der Zeit der großen Kämpfe zwischen Papst und Kaiser begegnet uns *Rudolf* von Montfort als Bischof von Konstanz und « gemainer Pfleger an geistlichen und weltlichen Sachen des Gotzhus zu Sant Gallen ». ² Diese Verbindung der beiden Würden, zugleich mit der eines Bischofs von Chur, mag hier vielleicht mehr politischer Berechnung als persönlichem Wohlwollen entsprungen sein.

Diesen Akten eines wohlwollenden Einvernehmens steht nun aber eine ungleich größere Reihe gegenteiliger Beziehungen gegenüber. Sie bieten ein wenig erbauliches Bild; die historische Treue verbietet indessen, sie schlechthin zu übergehen. Solche Gegensätze treffen wir schon an in jenen Zeiten, da St. Gallen eben angefangen hatte, aus einer bloßen Brüdergemeinschaft zu einem eigentlichen Kloster mit fester Regel sich umzubilden. Unter dem ersten Abt *Othmar*, der die Gallusstiftung durch Tatkraft und persönliche Heiligkeit zu hoher innerer und äußerer Blüte gebracht, erfolgte erstmals das feindselige Vorgehen des Bischofs *Sidonius* und seiner Helfer, der Gaugrafen Warin und Ruthard, das mit dem Untergange Othmars und der Beraubung seines Klosters und dessen Unterwerfung unter das Hochstift Konstanz endete.³

¹ *J. v. Arx*, I. c. I. 214–216.

² *Gl. O.* II, 16.

³ Zu diesem und dem Nächstfolgenden vgl. den textkritischen Apparat *Meyers von Knonau* zu Gozberts « Leben und Wunder des hl. Gallus und Othmar » in Walafrid Strabos Überarbeitung und zu Raperts bereits genannten *Casus St. Galli*, in Heft XII und XIII der « Mitteilungen » wo diese Berichte der genannten Chronisten dargestellt werden als einseitige Klostertradition und als *Tendenz-*mache, bestimmt, St. Gallen die Eigenschaft eines « königlichen Klosters »

Vom Nachfolger des Sidonius, Bischof *Johannes*, wird gesagt, daß er, der zugleich auch Abt von St. Gallen und Reichenau war, dem erstgenannten Kloster eine durch Karl den Großen ausgestellte Immunitätsurkunde¹ vorenthielt, sowie deren Inhalt entstellte, deshalb, weil die Mönche von St. Gallen nicht willens waren, einen seiner Neffen zu ihrem Abte zu wählen.

Von Bischof *Egino* sodann berichtet Rapert, daß derselbe die Bedrückungen des Sidonius erneuerte, indem er den Abt Waldo von seinem Amte zu verdrängen vermochte und an dessen Stelle den Weltpriester Werdo als seinen Statthalter zu St. Gallen aufstellte, schließlich zur Sicherung seiner Ansprüche dem Kloster den von König Pipin ausgestellten Immunitätsbrief entwand.

Das gespannte Verhältnis dauerte fort oder verschärfte sich vielmehr noch unter dem darauffolgenden Bischof *Wolfleoz*, obschon derselbe selber zuvor Abt zu St. Gallen gewesen war. Er war sogar willens, nach Raperts Erzählung, vor Kaiser Ludwig dem Frommen, an den sich der Konvent klagend gewandt hatte, zu seiner Rechtfertigung einen gefälschten Urkundsbrief vorzuweisen, wodurch er jedoch gerade die Ursache wurde, daß Ludwig der Fromme den oben erwähnten Immunitätsbrief seines Vaters Karl des Großen vom Jahre 780 bestätigte (815)², wonach dem Kloster, gegen die jährliche Ent-

zu vindizieren. Zur Vorsicht gegenüber Gozbert und Rapert mahnt schon *Schultheiß*, a. a. O. mit der Bemerkung: «Dieweil aber andere desselben kaimeldung tun, so ist ier schriben etwas argkwönig.»

Vgl. auch *O. Scheiwiler*, «Zur Biographie des heiligen Abtes Othmar» in «Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte», 13. Jahrg., wo auch bezügliche Literatur beigezogen ist. Nicht zu übersehen ist die dortige Feststellung, daß diese Fehde ihrem Wesen nach ein grundherrschaftlicher und kein kirchenrechtlicher (Jurisdiktions-) Streit war.

G. Caro, Das ursprüngliche Verhältnis des Klosters St. Gallen zum Bistum Konstanz, S. 30, (in «Gesammelte Aufsätze») will mit Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, in den Vorfällen zwischen Othmar und Sidonius sogar Züge aus *Eigils Vita* des Fuldenser Abtes Sturm wiederfinden.

E. Egli, Kirchengeschichte der Schweiz bis auf Karl d. Gr., S. 87–91, stellt diese Vorgänge wieder auf einen ganz anderen Boden. Nach ihm wäre der Konflikt zwischen Bischof und Abt dadurch entstanden, daß Othmar dem aus der Synode von Verneuil hervorgegangenen Gesetze vom Jahre 755, das sämtliche Klöster dem Bischof unterstellte, auch im Widerspruch zur Regel des hl. Benedikt, sich nicht hätte unterziehen, gegenteils die Sonderart St. Gallens als eines «Schottenklosters» hätte beibehalten wollen. Durch diese Auflehnung sei er nach Gesetz der Zensur verfallen gewesen und hierauf der weltlichen Gewalt überliefert worden.

¹ Nr. 92 im Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, I, S. 88.

² Nr. 218 in U. B., I, S. 208.

richtung einer Unze Goldes und eines Pferdes an den Bischof von Konstanz, die freie Abwahl und die Eigenverwaltung zuerkannt ward.

Erneute Streitigkeiten, hervorgerufen durch die Geltendmachung des eben genannten Zinsrechtes durch Konstanz, fanden ihre Erledigung durch Kaiser Ludwig den Deutschen auf einer Reichsversammlung zu Ulm im Jahre 854, wobei die Ansprüche Bischof *Salomons I.* befriedigt wurden durch Überlassung verschiedener Besitzungen von Seite St. Gallens, während die genannte Abgabe in veränderter Form fürderhin an den König fallen sollte.¹ Damit war St. Gallen neuerdings der bischöflichen Machtbefugnis entrückt. Zum Erweis der beidseitigen Rechtsgründe wurden bei dieser Gelegenheit über 200 Zeugen einvernommen.²

Über Pfründen und Zehnten geriet Abt *Burkhardt* (gestorben 1022) mit Konstanz neuerdings in Zwist, während die Gegensätze aus gleicher Ursache unter dem von auswärts als Reformator gekommenen Abt *Nortbert* im Jahre 1058 sogar zu einem blutigen Waffengange — dem ersten Privatkriege eines st. gallischen Abtes — mit seinem eigenen Bischof *Rumold* führten, wobei die beidseitigen Besitzungen schwere Schädigung erlitten.³

Der Weihnachtstag des Jahres 1092 zeigt uns den Abt *Ulrich III.*, Patriarch von Aquileja, als Belagerer der Stadt Konstanz, in der Absicht, den von Kaiser Heinrich IV. ernannten Grafen Arnold von Heiligenberg, einen Konventualen von St. Gallen, zu seinem Bischofsitze zu verhelfen gegenüber dem bisherigen Bischof *Gebhard*. Konstanztische Mannschaft verwüstete inzwischen st. gallisches Gebiet, erlitt aber durch äbtische Kriegersleute an der Thur eine Niederlage.⁴

Um den Besitz des Schlosses Rheineck — wir stehen mitten in den Zeiten der kriegerischen Prälaten — ward ein Waffengang ausgetragen zwischen Bischof *Wernher* (von Stauffen) und Abt *Ulrich VI.* (von Sax), in dessen Verlauf es zur Belagerung von Bischofszell, zur Verheerung st. gallischen Gebietes durch konstanztische Kriegsmacht und zuletzt (im Jahre 1209) zu dem für Abt Ulrich verhängnisvollen Treffen auf dem Breitfelde bei St. Gallen kam.⁵ Ein

¹ Nr. 433 in U. B., I, S. 550.

² v. *Arx*, l. c. I, 68.

³ Gl. O. I, 240 ff.

⁴ Gl. O. I. 286 und *Neugart*, l. c. I, 478.

⁵ v. *Arx*, l. c. I, 331–333 und *Neugart*, l. c. II, 418.

neuer Zwist zwischen den nämlichen Parteien über beidseitige Ansprüche an den Arbonerforst endete zum Vortelle des Abtes. ¹

Wegen der Besetzung des Schlosses Uznaberg wurde Abt *Konrad* von Bußnang im Jahre 1235 von Graf Diethelm III. von Toggenburg und dessen Bundesgenossen, unter denen Bischof *Konrad* von Konstanz war, mit den Waffen angegriffen; der Abt zwang jedoch seine Gegner zum Frieden. ²

Die Verweigerung bischöflicher Steueransprüche wurde die Ursache einer Fehde zwischen Bischof *Eberhard* (von Waldburg) und Abt *Berchtold* (von Falkenstein), die den st. gallischen Stiftslanden zuerst das Interdikt brachte, dann aber zu einem eigentlichen Kleinkriege mit gegenseitiger schwerer Verwüstung des Landes sich auswuchs (im Jahre 1249), wenn es auch schließlich nicht zu einem Entscheidungskampfe kam. ³ Bald darauf entspann sich jedoch ein neues Zerwürfnis über das von beiden Teilen behauptete Recht der Pfründenbesetzung im St. Gallischen, das wieder zu gegenseitiger Verhängung des Interdiktes führte, schließlich aber durch Einschreiten des Papstes Innozenz IV. im Jahre 1254 beigelegt wurde zu Gunsten des Abtes. ⁴

Ein neuer Zwist im Jahre 1258 um den Besitz der Abtei Reichenau, den jede Partei beanspruchte, fand seine Erledigung durch Papst Alexander IV., auch jetzt wieder, wenigstens teilweise, zur Befriedigung des Abtes. ⁵

Damit war glücklicherweise die Periode der Kämpfe mit Gewaltmitteln zwischen dem Hochstift und der Abtei abgeschlossen, und wir hören durch fast drei Jahrhunderte hindurch von keinen bedeutenderen Anständen mehr. Da brachte das Jahr 1540 den Anfang eines neuen Spans. Abt *Diethelm* (Blarer von Wartensee) nämlich sah sich veranlaßt, zu Gunsten der verschuldeten und unaufhaltsamer Auflösung entgegengehenden Abtei St. Johann im Thurtale, deren Schirmherr er war, einzuschreiten. Er wurde aber in diesem Bemühen in jeglicher Weise gehindert durch Bischof Johannes VI., der seinerseits gerne das

¹ v. *Arx*, l. c. I, 335.

² Gl. O. I, 354 und *Neugart*, l. c. II, 429.

³ Vgl. *Pl. Bütler*, Abt Berchtold von Falkenstein, in St. Galler Neujahrsblatt 1894. Merkwürdigerweise berührt Schutheiß (a. a. O.) diesen schweren Zwist mit keinem Worte, gegenteils läßt er den Abt Berchtold im Jahre 1255 erscheinen als freundlichen Vermittler eines Anstandes zwischen Bischof Gebhard und der Stadt Konstanz.

⁴ v. *Arx*, l. c. I, 362–365.

⁵ Gl. O. I, 366.

genannte Kloster dem Hochstifte zugewendet hätte und doch vor der Last einer ausreichenden finanziellen Hilfe zurückschreckte. Der Handel endete bekanntlich mit der Unterstellung von St. Johann unter St. Gallen und nachheriger förmlicher Einverleibung durch päpstliches Reskript vom Jahre 1555.¹

Nochmals trat der alte Gegensatz zwischen Konstanz und St. Gallen in Erscheinung, als im Jahre 1565 der neugewählte Abt *Othmar* (Kunz) mit aller Kraft sich dem Verlangen der römischen Kurie, bezw. des Kardinals *Karl Borromeo*, daß er zwecks Erlangung der päpstlichen Wahlbestätigung sich dem Informationsprozeß durch den Vikar von Konstanz unterziehe, widersetzte, indem dieses Examen durch Konstanz als Erweis der Abhängigkeit des Klosters vom Bistum gedeutet werden und dem vor Zeiten heißerkämpften Rechte der freien Abtwahl Eintrag tun könnte. Durch Vermittlung von dritter Seite wurde dann in Rom die Forderung fallen gelassen.²

Ein Rückblick auf die angedeuteten Zwiste zeigt uns, daß es sich hiebei zu Beginn in der Hauptsache handelte um das Recht der freien Abtwahl für St. Gallen, sowie um die selbständige Verwaltung des Klosterbesitzes, wobei freilich im weitern Verlaufe die politischen Ereignisse auch für Weiterungen nach anderer Richtung sorgten. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts jedoch begegnet uns erstmals als Gegenstand des Streites das von St. Gallen beanspruchte Recht der selbständigen Besetzung der in seinem weltlichen Herrschaftsgebiet bestehenden kirchlichen Pfründen, ein Gegenstand also, der dem Kloster als solchem nicht eo ipso, sondern nur als außerordentliche Befugnis zustehen konnte. Eben diese Befugnis mitsamt dem ganzen Komplex der daraus sich ergebenden Folgerungen jurisdiktionsrechtlicher Natur war es, die den Gegensatz zwischen Bistum und Kloster auf ein ganz neues Gebiet hinübertrug und denselben dann, nachdem er lange unter der Asche geglüht, gegen Ende des 16. Jahrhunderts zu heller Flamme emporschlagen ließ. Der neue Kampf wurde zwar nicht mehr, wie in frühern Zeiten, mit Feuer und Schwert ausgetragen, sondern mit den Waffen des Rechtes, aber er erregte beiderseits die Gemüter in nicht geringerem Grade als jene blutigen Zwiste; an Dauer übertraf er sie weit, da bis zu seiner endgültigen Erledigung

¹ Gl. O. III, 76–81.

² Vgl. hierüber den Artikel von *Joseph Müller*, « Karl Borromeo und das Stift St. Gallen », in *Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte*, 14. Jahrgang, S. 83–98.

genau anderthalb Jahrhunderte dahingingen. Der Verlauf dieses großen Prozesses vor der Römischen Rota bietet uns in den verschiedenen Phasen der gegenseitigen Rechtsbegründung ein ziemlich klares Bild der zwischen Bistum und Kloster bestehenden jurisdiktionsrechtlichen Verhältnisse. Den Erweis dessen mögen die nachfolgenden Kapitel bringen.

II. KAPITEL

Die unmittelbare Veranlassung des Rechtsstreites.

Der obenberührten Circumscription des Bistums Konstanz durch König Dagobert mußte selbstverständlich, nachdem die Verhältnisse einigermaßen eine Festigung erfahren hatten, zwecks besserer Übersicht und leichter Handhabung der bischöflichen Gewalt eine räumliche Gliederung, neben und über der Parochial-Einteilung, folgen, zumal angesichts des überaus weiten Umfangs der Diözese. Diese Einteilung erfolgte wirklich, nachdem zuvor die Metropolitangewalt über das Bistum vom Erzbischof von Besançon auf den Stuhl von Mainz übertragen worden¹, zwischen 760 und 781 durch *Errichtung der Landkapitel*, woran sich im 9. Jahrhundert die *Aufstellung von 10 Archidiakonaten*² schloß. Die Namen dieser letztern, sowie der Kapitel treten uns erstmals entgegen im Liber decimationis³ vom Jahre 1275 und wir finden sie, mit einigen Veränderungen bei den Kapitelsbenennungen, am Ende des 16. Jahrhunderts in einem Verzeichnis Jakob Raßlers⁴, des Archidiakons von Illergau. In der Reihe dieser 10 Archidiakonate, die im 17. und 18. Jahrhundert allmählig verschwinden, wird an 8. Stelle genannt das Archidiakonat *Thurgau* und unter den 5 Kapiteln desselben die Dekanate *St. Gallen* (früher

¹ Nach *Neugart*, l. c. I, 78, unter Bischof Sidonius.

² *Neugart* verlegt den Beginn derselben noch ins 8. Jahrhundert, l. c. I, S. xcvi.

³ Über denselben vgl. den Artikel von *W. Haid*, in *Freib. Diöz.-Archiv*, 1. Jahrg., S. 1–303.

⁴ Vgl. *Neugart*, l. c. I, S. xcvi, der dies handschriftliche Verzeichnis aus der Kartause Ittingen erhielt.

In den Erläuterungen zum 1. Konkordat in Bd. C. 738 des Stiftsarchives bezeichnet *Jodokus Mezler* den genannten *Jakob Raßler* auch als Archidiakon über den Thurgau. Als Kanzler des Kathedralkapitels Konstanz nahm derselbe auch teil am Abschluß des genannten Konkordates, wie er zuvor konstanzischer Sachwalter im Rota-Prozeß gewesen.

als Kapitel Arbon bezeichnet) und *Wil* (früher Kapitel Leutmerken genannt). Es erscheint zu unserm Zwecke nötig, die Pfarreien, aus denen die genannten zwei Kapitel sich zusammensetzten, namentlich anzuführen und wir folgen dabei in alphabetischer Ordnung den Angaben Raßlers, mit den Ergänzungen Neugarts unter Anpassung der Namen an die heutige Schreibweise und mit Auslassung jener Orte, die infolge allgemeiner Annahme der zwinglischen Lehre für uns außer Betracht fallen. Hiezu ist noch zu bemerken, daß eine Anzahl der angeführten Orte damals zwar wohl bestanden, aber erst im spätern Verlaufe selbständige Pfarreien wurden.

Zum *Kapitel St. Gallen* gehörten die Gemeinden: Altnau, *Altstätten*, Appenzell mit den Filialen Brülisau, Eggerstanden, Schlatt¹ und Schwendi, Arbon-Stadt mit *Obersteinach* und Horn, *Andwil*, *Balgach*, *Berg*, *Berneck*, *Bernhardszell*, *Bichwil* mit der Filiale *Oberuzwil*, *Bruggen*, Bischofszell-Stadt mit Chorherrenstift, *Degersheim*, *Diepoldsau*, *Eggersriet*, *Engelburg*, Eschen, *Flawil*, Fußach, Gaißau, *Gaiserwald*, *Goldach*, Gonten, *Gossau*, *Krießern*, *Grub*, Güttingen, *Hagenwil* mit Filiale *Roggenberg*, Haslen, *Häggenwil*, *Henau*, *St. Johann Höchst* und *St. Margrethen Höchst*, *Jonschwil*, Lustenau, *Marbach*, *Mörschwil*, *Montlingen*, *Muolen*, *Niederbüren*, *Niederwil*, *Oberbüren*, Obereggen mit *Hirschberg*, *Oberglatt*, *Romanshorn*, *Rorschach* mit Filiale *Wartegg*, Schlatt, *Sitterdorf*, *Steinach*, *Straubenzell*, Sulgen, *Sommeri*, *Tablat*, *Thal* mit *Buchen* und *Rheineck*, *Tübach*, *Untereggen*, *Waldkirch*, *Widnau* und *Wittenbach*.

Das *Kapitel Wil* sodann bildeten die Orte: Bußnang, *Bütschwil*, *Cappel*, Dußnang, Fischingen mit der Benediktinerabtei, *Ganterswil*, *Gähwil*, *Heiligkreuz*, *Hemberg*, *St. Johann*, *Kirchberg*, *Krummenau*, *Lenggenwil*, *Lütisburg*, Leutmerken, *Libingen*, *Lichtensteig*, Lommis, *Magdenau* mit dem Zisterzienserinnenkloster, *Mogelsberg*, *Mosnang*, *Mühlrüti*, *Neßlau*, *Niederhelfenswil*, *Oberhelfenswil*, *Peterzell*, *Rickenbach*, *Sirnach*, *Stein*, Tobel mit der Maltheserkomturei, *Wattwil*, *Welfensberg*, *Werthbühl*, *Wil-Stadt*, *Wildhaus*, *Wuppenau*, *Züberwangen*, *Zuzwil*.

Sämtliche vorgenannte Orte im Kursivdruck bildeten in ihrer Gesamtheit das weltliche Herrschaftsgebiet der Fürstabtei St. Gallen in der sog. Alten Landschaft, der Grafschaft Toggenburg, der Landvogtei Rheintal und einer Reihe thurgauischer Grenzgemeinden.² Daraus

¹ Bei *Neugart* irrtümlich Glatt genannt.

² Das äbtische Hoheitsrecht im Rheintal und im thurgauischen Anteil war freilich mehr eine Art Condominium mit den eidgenössischen regierenden Ständen.

ist ersichtlich, daß der weitaus überwiegende Teil der beiden Landkapitel St. Gallen und Wil politisch dem Abte unterstand. Über diese Orte beanspruchte der Abt jedoch auch die geistliche und quasi-bischöfliche Gerichtsbarkeit und diese war denn der Gegenstand des langwierigen Prozesses, der sich entwickelte aus dem Widerspruch des Bischofs, bzw. seiner Kurie, gegen jene Ansprüche des Abtes. Wohl hatte sich der Gegensatz nicht von heute auf morgen herausgebildet, er hatte vielmehr sozusagen von jeher bestanden, wie das vorige Kapitel gezeigt; aber in seiner ausgesprochenen Tendenz war er doch erst seit der Zeit der Glaubensspaltung in die Erscheinung getreten. Daß er dann in der Folge aus dem latenten in den akuten Zustand überging, das bewirkten folgende Vorkommnisse im Schoße der genannten Landkapitel.

Im Jahre 1590, den 7. Mai, war das Landkapitel St. Gallen im öffentlichen Gasthaus (zum Löwen) in Rorschach versammelt, wohl zur ordentlichen Kapitelsversammlung. Da erschien vor demselben der Kanzler des Abtes Joachim (Opser), Georg Jonas, Doktor beider Rechte, begleitet vom öffentlichen apostolischen Notar, Kaspar Adam Moser, und zwei weitem Zeugen, und legte namens seines fürstlichen Herrn Protest ein gegen ein Mandat vom 19. April gleichen Jahres, welches dem Kapitel im Auftrage des Bischofs von Konstanz, Kardinal Andreas von Österreich, zugekommen war¹ und von dem der Fürstabt zuvor Kenntnis erhalten durch die Kapitelsdeputaten. In diesem Mandat, erlassen zu dem Zwecke, gegen einige fehlbare Priester einzuschreiten, war der Befehl an das Kapitel ausgesprochen:

1. der bischöflichen Kurie einzuberichten über berufliches und sittliches Verhalten der Seelsorgsgeistlichen, Pfarrer und Kapläne;
2. allfällige Konkubinarier namentlich zu bezeichnen;
3. anzugeben, welche Geistliche der Seelsorge obliegen, ohne vorausgegangene Investitur durch Konstanz;

¹ Nach *Mezlers* Prolegomena zum Prozeß im Band C. 722, sub litt. O (unpaginiert) des Stifts-Archivs St. Gallen wäre der Bischof zum Erlaß dieses Mandats « von den Seinigen » angestiftet worden. Als solchen Anstifter bezeichnet Mezler dann in Bd. C. 730, S. 631, des Stiftsarchivs den konstanzischen Generalvikar *Johann Pistorius*. Dieser berühmte Polemiker, geboren 1546, war zuerst Baden-Durlachischer Hofarzt, nach seiner Konversion im Jahre 1575 gewandter Verteidiger der katholischen Lehre; Priester geworden, trat er später in den Dienst des Kardinals Andreas von Österreich und wurde dessen Kanzler und Generalvikar. Er starb 1608. Über ihn vgl. auch Freib. Diöz.-Archiv, 4. Jahrg., S. 91 ff.

4. mitzuteilen, welche Geistliche aus andern Bistümern gekommen und ohne konstanzische Prokura zur Ausübung der Seelsorge zugelassen worden seien ;

5. anzugeben, welche Priester trotz ergangener Einladung sich nicht zu den Kapitelsversammlungen einfänden ;

6. überhaupt Bericht zu geben von bestehenden Unzukömmlichkeiten und Mängeln innert dem Kapitelsgebiet.

Der Wortlaut des eingelegten Protestes¹ in Übersetzung ist folgender : « Obschon der Fürstabt nach Kräften immer darnach trachtet, daß die Lebensführung der von ihm auf eine Pfründe gesetzten Priester so beschaffen sei, daß sie dem ihnen anvertrauten Volke zum Ansporn jeglicher Tugend gereichen können, und er deshalb auch nicht beabsichtigt, die Ausführung obgenannten bischöflichen Mandats, soweit dasselbe diesen eben ausgesprochenen Zweck verfolgt, zu verhindern, noch auf irgend eine Weise einem ärgerlichen Leben der Geistlichen Vorschub zu leisten, so konnten und durften doch das Kloster St. Gallen und dessen Äbte, die von den Päpsten mit zahlreichen Privilegien, Ausnahmebefugnissen, Indulten und Konzessionen hinsichtlich geduldeter Gewohnheiten begabt und versehen sind, auch soweit solche die ordentliche Jurisdiktion über die durch das Kloster befründeten Weltpriester und das Recht zur Investitur desselben beschlägt, die Ausführung des vorgenannten Mandates nicht anders zulassen und demselben beistimmen, als nur insoweit sie dazu von Rechts wegen verpflichtet sind, und unbeschadet aller ihnen zustehenden Privilegien. » Denn in Gemäßheit dieser Privilegien, so wird weiter ausgeführt, stehe das Recht zur Korrektio n der im weltlichen Gebiet des Klosters St. Gallen wirkenden Priester dem Abte zu, unter Ausschluß des Bischofs.

Auf diesen Protest wurden von Konstanz aus vorderhand keine weiteren Vorkehrungen getroffen und der Abt fuhr fort in der Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion.

Im Jahre 1594 sodann sah sich der nämliche Abt Joachim veranlaßt, in eigenhändigem Schreiben² vom 11. Mai an den konstanzischen Generalvikar eine weitere Verwahrung einzulegen gegen die bischöflicherseits erfolgte Verhängung der Exkommunikation über

¹ Das Original dieser Protestationsurkunde in Pergament s. Stiftsarchiv St. Gallen, Bd. C. 723, zu Beginn des Bandes. (Das genannte Archiv wird weiterhin nur mehr zitiert als Sti. A. St. G.)

² Sti. A. St. G., Bd. C. 723, S. 1, wo sich zwar nur das Konzept vorfindet.

einen Pfarrer von G. wegen einer unbeglichenen Schuld an das bischöfliche Pfalzvogteiamt. Der Protest wurde dahin begründet, daß genannte Maßregelung den Privilegien des Klosters St. Gallen zuwiderlaufe; im Sinne derselben sei der betreffende Priester nicht Konstanz untergeben und müßte er darum vor den Gerichten des Abtes belangt werden.

Da gleichen Jahres Abt Joachim starb, gab sich sein Nachfolger *Bernhard II. (Müller)*, wie übrigens auch schon Joachim selber, sogleich alle erdenkliche Mühe, um mit dem Ordinariat von Konstanz über die streitigen Fragen zu einer Einigung zu gelangen, jedoch ohne Erfolg.¹ Inzwischen waren dem Abt Bernhard schwere Gewissensbedenken aufgestiegen, ob bei dieser Sachlage die Pfarrer seines Gebietes noch befugt seien, die Seelsorge rite et legitime auszuüben. Deshalb gelangte er an den Bischof mit der dringenden Bitte, allen genannten Priestern die Vollmacht zur gültigen Sakramentenspendung bis zum Austrag der Kontroverse erteilen zu wollen, unbeschadet jedoch der beidseitigen Rechte. Da jedoch der Bischof, Kardinal Andreas von Österreich², nur willens war, die erbetene Vollmacht bloß für zwei Monate zu gewähren, dazu noch unter der Bedingung, daß die betreffenden Pfarrer zur Einholung derselben persönlich nach Konstanz kommen oder doch auf Zitation erscheinen sollten, richtete der Abt an den Generalvikar Johann Pistorius die Bitte, es möchte ihm, dem Abte, zugestanden werden, daß er per modum subdelegationis seinen Pfarrern die Seelsorge übertragen könnte. Da dieses Gesuch vom Geistlichen Rate zu Konstanz abschlägig beschieden wurde, entschloß sich Abt Bernhard, zur Regelung dieser Vorfrage an die höchste Instanz zu gelangen. In seinem Schreiben³ an Papst Klemens VIII. führt er aus, daß ihn zum Widerstand gegen die bischöflichen Jurisdiktionsansprüche sein dem Papste beim Amtsantritt geleisteter Eid, die Rechte und Privilegien seines

¹ Die betr. Verhandlungen fanden statt zu Rorschach und Bischofszell. Leider ist der Band, der die Akten der gesamten Vergleichsverhandlungen bis zum Jahre 1613 enthält und auf welchen die Register öfters verweisen, nicht mehr beizubringen.

² Er war geboren im Jahre 1558 als Sohn des Erzherzogs Ferdinand von Tirol und seiner Gemahlin Philippine Welser, hatte 1576 die Kardinalswürde, 1589 die Bistümer Brixen und Konstanz erhalten, 1598 führte er für kurze Zeit die Statthalterschaft der Niederlande und starb 1600 zu Rom, wohin er wegen des Jubiläums gepilgert. Über ihn vgl. auch Freib. Diöz.-Archiv, 1. Jahrg. S. 437-446.

³ Konzept ohne Datum in Sti. A. St. G., Bd. C. 723, S. 48.

Klosters getreu bewahren und erhalten zu wollen, verpflichtete. Er bittet, der Papst möge ihm direkte und generelle Vollmacht für die Seelsorge seiner Pfarrer bis zum Austrag der Kontroverse erteilen. Zu mehrerer Wirkung dieses seines Immediatgesuches wandte sich Bernhard brieflich auch an die Kardinäle *Aldobrandini* und *Paravicini*¹ mit der Bitte, daß sie sein Gesuch beim Papst befürworten möchten, wie er auch zuvor schon im gleichen Sinne an seinen Freund, den päpstlichen Protonotar Alexander Reghino² in Rom, Mitteilung gemacht hatte.

In der Zwischenzeit bis zum Eintreffen der päpstlichen Antwort versuchten die Parteien neuerdings, zu einer gütlichen Vereinbarung über die Hauptfrage zu gelangen, indem ihre beiderseitigen Bevollmächtigten zu Bischofszell zusammenkamen und über die gegenseitigen Rechtsurkunden in Diskussion traten; aber auch diesmal gingen sie unverrichteter Sache auseinander, wie auch nach einem weitem zu Rorschach unternommenen Versuche.

Den 20. April 1596 schrieb Kardinal Aldobrandini im Auftrage des Papstes den beiden Prälaten in gleichem Wortlaut, daß die vom Bischof dem Abte erteilte Vollmacht zur Fortführung der Seelsorge durch seine Pfarrer in Geltung zu setzen sei, bis und solange nicht über die Hauptfrage entschieden sein würde; der Wichtigkeit der ganzen Sache wegen habe der Papst die Entscheidung über dieselbe sich selbst vorbehalten. Im Briefe an den Bischof³ bemerkte der Kardinal überdies, daß der Abt nichts anderes zu verlangen scheine, als was recht und billig sei. Diese letztere Bemerkung wurde offenbar bei der konstanzer Kurie als eine Art Präjudiz aufgefaßt; es geht dies hervor aus der ziemlich gereizten Tonart, die von hier an konstanzerseits in den Briefverkehr mit St. Gallen hineingetragen erscheint.

¹ Kardinal Cinzio Aldobrandini (vgl. Freib. Diöz.-Archiv, I, 441), genannt Kardinal von St. Georg, ein Schwestersonn Clemens VIII. und vertrauter Freund Tassos, wird uns noch öfter begegnen, da er in diesem Prozeß eine rege Tätigkeit entfaltete und St. Gallen sehr gewogen war, wie dies ebenfalls zutraf bei Kardinal Ottavio Paravicini, dem früheren (1587–1591) päpstlichen Nuntius in der Schweiz. Bei der Ankunft desselben in Luzern hatte damals (1587) die Regierung dieses Standes zu wissen verlangt, «wes Charakter er sei, wenn nur Visitator, so solle er zuerst die Reformation in Konstanz anfangen, weil es sehr nötig sei». Vgl. R. Steimer, Die päpstlichen Gesandten in der Schweiz, unpaginiert.

² Reghino ging bald darauf als Begleiter des päpstlichen Legaten, Kardinal Cajetan, nach Polen.

³ Von demselben erhielt der Abt Kopie von Graz aus durch genannten Reghino. Vgl. St. A. St. G., Bd. C. 735, S. 49.

Auch beeilte man sich dort durchaus nicht, der päpstlichen Weisung nachzukommen. Die Folge war, daß das Kapitel des st. gallischen Konventes nach reiflicher Beratung zum Beschlusse kam, von sich aus die ganze Jurisdiktionsfrage dem Papste zu unterbreiten und Seine Heiligkeit um eine authentische Interpretation der mitzusendenden Privilegienbriefe und damit um die Lösung der Frage überhaupt zu bitten. Immerhin geschah dies, wie der Abt in seiner bezüglichen Mitteilung an Pistorius bemerkt, in der Hoffnung, daß aus der Beschreitung dieses Weges keine ernstlichen Weiterungen entstehen werden. Nicht zuletzt diese Mitteilung mag dann Konstanz veranlaßt haben, den 21. Juli die vom Papste verfügte Verlängerung der st. gallischen Seelsorgevollmachten bis zum endgültigen Austrag der Sache zu erteilen.¹ So war denn damit diese Interimsfrage erledigt. Sie hatte aber offenbar die Sache an sich nicht gefördert, sondern gegenteils die Parteien noch weiter auseinander gebracht und so recht eigentlich den prozessualen Weg vorbereitet, dem die Angelegenheit nun unaufhaltsam entgegensteuerte.

Wohl gab sich Abt Bernhard, wie erwähnt, immer noch der Hoffnung hin, daß die Streitfrage zu Rom auch ohne einen formalrichterlichen Entscheid geschlichtet würde — seine Einfrage hatte nur abgezielt auf eine authentische Interpretation der st. gallischen Privilegienbriefe — aber bereits war dort unterm 20. April durch Papst Klemens die Überweisung der Angelegenheit an den Auditor des Gerichtshofes der Rota erfolgt.² Bei dieser Instanz scheint die Sache nun allerdings für längere Zeit liegen geblieben zu sein, möglicherweise nicht ohne Absicht, und in Erwartung einer vielleicht doch noch erfolgenden gütlichen Vereinbarung der Parteien. Inzwischen fuhr aber Abt Bernhard fort in der Erledigung der kirchlichen Angelegenheiten seines Gebietes, wie es seine Vorgänger getan. Dies veranlaßte den Bischof, seinerseits in Rom den formal-rechtlichen und judiziellen Austrag der Kontroverse zu beantragen. Es geschah dies im Februar 1599. In seinem Klageschreiben³ führt derselbe aus, daß der Abt fortwährend jurisdiktionelle Vorkehrungen treffe, durch

¹ Die Vollmacht, gezeichnet von Dr. Joh. Jakob Mirgel, bald darauf Weihbischof zu Konstanz, findet sich im Pergament-Original mit Großsiegel in St. A. St. G., Bd. C. 723, S. 81. Die gesamte Korrespondenz bezüglich des « Interim », gl. O., S. 7–81.

² St. A. St. G., Bd. C. 722, S. 1.

³ Gl. O., S. 15.

welche die bischöfliche Mensa in erheblicher Weise beeinträchtigt werde; er (Bischof) stelle daher das Verlangen, daß die Streitfrage nunmehr entschieden werde auf Grund der bezüglichen Bestimmungen des Konzils von Trient.

Mit dieser Klageeinreichung durch Konstanz war nun der Rechtsweg geöffnet. Wohl hatte der konstanzer Sachwalter damit ein Dekret zur Zitation des Abtes erwirkt, das demselben unterm 22. Juni gleichen Jahres zugestellt wurde. Dennoch bedurfte es eines außerordentlichen Anlasses, um die Sache in Fluß zu bringen. Diesen Anlaß bot neuerdings das Ruralkapitel St. Gallen.

Für dasselbe war nämlich am 11. April 1600 eine Kapitelsversammlung, wiederum im Gasthaus zum Löwen in Rorschach, angesagt, wobei auch die Wahl eines neuen Dekans durch die Gesamtheit der Kapitularen vorgenommen werden sollte. Daraufhin sollte dann das Kapitel, gemäß dem Anspruche des konstanzer Ordinariates, beim Bischof um die Bestätigung der getroffenen Wahl einkommen. Abt Bernhard, von diesem Vorhaben unterrichtet, sah sich veranlaßt, auch diesmal wieder Protest einzulegen. Seine Zustimmung zu den vorzunehmenden Akten, bemerkte er, könne er nur insofern geben, als durch diese letztern den Rechten seiner quasi-bischöflichen Jurisdiktion über die vom Kloster befründeten Priester kein Eintrag geschehe. Im übrigen wird die Verwahrung hauptsächlich dahin begründet, daß die von Konstanz beanspruchte Befugnis zur Wahlbestätigung einen Teil der streitigen Jurisdiktion bilde, über die bei der Rota bereits Litispandez bestehe.¹ Diesen Protest brachte im Auftrage des Abtes wiederum dessen Kanzler, Dr. Georg Jonas, an, der begleitet war vom öffentlichen Notar, Erasmus Moser, und zwei weitem Urkundspersonen.

(Fortsetzung folgt.)

¹ Den Wortlaut des Protestes s. in St. A. St. G., Bd. C. 723, S. 3.

